

Beschlußempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Roswitha Wisniewski, Werner H. Skowron, Michael Stübgen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU, sowie der Abgeordneten Wolfgang Lüder, Gerhart Rudolf Baum, Dr. Burkhard Hirsch, Heinz-Dieter Hackel und der Fraktion der F.D.P.
— Drucksache 12/6748 (neu) —

Abschließende Regelungen zur Wiedergutmachung von NS-Unrecht

A. Problem

1. Auf der Grundlage des Artikels 2 des Zusatzabkommens zum Einigungsvertrag (BGBl. 1990 II S. 1239) wurde der Fonds für Wiedergutmachungsleistungen an jüdische Verfolgte eingesetzt, die nach den gesetzlichen Vorschriften bisher keine oder nur geringe Entschädigung erhalten haben.
2. Die Kriterien zur Vergabe von Mitteln aus dem Wiedergutmachungs-Dispositions-Fonds an Verfolgte nichtjüdischer Abstammung und die derzeitige Fassung des § 7 Abs. 3 Satz 3 der Richtlinien über Härteleistungen im Rahmen des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG) führen zu unbilligen Härten.
3. Die in dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 vorgesehenen und auf der Grundlage dieses Gesetzes durchgeführten Zwangssterilisationen stellen nationalsozialistisches Unrecht dar.

B. Lösung

1. Jährlicher Bericht der Bundesregierung über den Stand der Abwicklungen des Fonds für Wiedergutmachungsleistungen an jüdische Verfolgte, gesondert nach den in der Vereinbarung vom 29. Oktober 1992 festgelegten Verwendungszwecken.

2. Lockerung der Kriterien bei der Vergabe von Mitteln aus dem Wiedergutmachungs-Dispositions-Fonds an Verfolgte nicht-jüdischer Abstammung.
3. Neufassung des § 7 Abs. 3 Satz 3 der AKG-Härterichtlinien.
4. Unrechtserklärung der Maßnahmen, die nach dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1993 vorgenommen worden sind.

Einstimmigkeit im Ausschuß**C. Alternativen**

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. die Nummer 1 Abs. 1 Satz 1 auf Drucksache 12/6748 (neu) in der folgenden Fassung anzunehmen:

„Der Deutsche Bundestag begrüßt die Einsetzung eines Fonds für Wiedergutmachungsleistungen an jüdische Verfolgte, die nach den gesetzlichen Vorschriften bisher keine oder nur geringe Entschädigungen erhalten haben, auf der Grundlage von Artikel 2 des Einigungsvertrages (BGBl. 1990 II S. 1239), einschließlich der Fortschreibung der Einmalzahlungen gemäß den Richtlinien der Bundesregierung aus dem Jahre 1980.“

2. Die Nummer 1 Abs. 2 Satz 1 in der folgenden Fassung anzunehmen:

„Der Deutsche Bundestag begrüßt insbesondere die Förderung von Alters- und Pflegeheimen, wo immer sich diese befinden, für jüdische Verfolgte aus diesem Fonds und geht davon aus, daß diese Leistungen ebenso wie die individuellen Leistungen zur Versorgung der Verfolgten während ihrer gesamten Lebenszeit beitragen; im übrigen bleiben die Grundsätze des Territorialitätsprinzips unberührt.“

3. Die Nummer 1 Abs. 2 Satz 2 in der folgenden Fassung anzunehmen:

„Er bittet die Bundesregierung, jährlich — erstmals bis zum 30. September 1993 — über den Stand der Abwicklung des Fonds, gesondert nach den in der Vereinbarung vom 29. Oktober 1992 festgelegten Verwendungszwecken, anhand der von der Claims Conference dem Bundesministerium der Finanzen vorzulegenden Verwendungsnachweise zu berichten.“

4. Die Überschrift des Antrags wie folgt zu fassen:

„Wiedergutmachung von NS-Unrecht“.

5. Im übrigen den Antrag auf Drucksache 12/6748 (neu) unverändert anzunehmen.

Bonn, den 16. Juni 1994

Der Innenausschuß

Hans Gottfried Bernrath
Vorsitzender

Dr. Roswitha Wisniewski
Berichterstatterin

Uwe Lambinus
Berichterstatter

Wolfgang Lüder

Bericht der Abgeordneten Dr. Roswitha Wisniewski, Uwe Lambinus und Wolfgang Lüder

I.

Der Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. wurde in der 228. Sitzung des Deutschen Bundestages am 19. Mai 1994 an den Innenausschuß federführend sowie an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, Rechtsausschuß, Finanzausschuß und Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

1. Der Haushaltsausschuß hat in der Mitberatung dem Antrag einvernehmlich bei Abwesenheit der Vertreter der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste zugestimmt. Der Haushaltsausschuß begrüßt, daß der Claims Conference nach der mit dem Bundesministerium der Finanzen getroffenen Vereinbarung vom Oktober 1992 insgesamt 975 Mio. DM in den Haushaltsjahren 1993 bis 1999 für Härteleistungen an schwer gesundheitsgeschädigte jüdische Verfolgte bereitgestellt werden. Der Haushaltsausschuß nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, daß ein Teil dieser Mittel zur Förderung von Alters- und Pflegeheimen unter Beachtung des für alle Wiedergutmachungsregelungen geltenden Territorialitätsprinzips verwendet werden kann. Er begrüßt, daß dank deutscher Unterstützung die Finanzausstattung der Claims Conference so ausgestaltet ist, daß in den osteuropäischen Staaten jüdische Alters- und Pflegeheime aus eigenen Mitteln gefördert werden können.
2. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung empfiehlt mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD und des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Annahme des Antrages auf Drucksache 12/6748 (neu).
3. Der Rechtsausschuß hat keine mitberatende Stellungnahme abgegeben.
4. Der Finanzausschuß hat einstimmig bei Abwesenheit der Gruppen der PDS/Linke Liste und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme der oben genannten Vorlage empfohlen.

Bonn, den 16. Juni 1994

Dr. Roswitha Wisniewski
Berichterstatlerin

Uwe Lambinus
Berichterstatler

Wolfgang Lüder

II.

Der Unterausschuß „Wiedergutmachung“ hat in seiner 22. Sitzung am 17. Mai 1994 und 23. Sitzung am 14. Juni 1994 gegenüber dem Innenausschuß folgende Empfehlung abgegeben:

„Der Unterausschuß ‚Wiedergutmachung‘ empfiehlt unter Abwesenheit der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste einstimmig, der Nummer 1 Abs. 1 Satz 1 in der folgenden Fassung zuzustimmen:

Der Deutsche Bundestag begrüßt die Einsetzung eines Fonds für Wiedergutmachungsleistungen an jüdische Verfolgte, die nach den gesetzlichen Vorschriften bisher keine oder nur geringe Entschädigungen erhalten haben, auf der Grundlage von Artikel 2 des Einigungsvertrages (BGBl. 1990 II S. 1239), einschließlich der Fortschreibung der Einmalzahlungen gemäß den Richtlinien der Bundesregierung aus dem Jahre 1980.

Mit dem gleichen Stimmverhalten empfiehlt er, die Nummer 1 Abs. 2 Satz 1 wie folgt zu fassen:

Der Deutsche Bundestag begrüßt insbesondere die Förderung von Alters- und Pflegeheimen, wo immer sich diese befinden, für jüdische Verfolgte aus diesem Fonds und geht davon aus, daß diese Leistungen ebenso wie die individuellen Leistungen zur Versorgung der Verfolgten während ihrer gesamten Lebenszeit beitragen; im übrigen bleiben die Grundsätze des Territorialitätsprinzips unberührt.

Des weiteren empfiehlt er in Nummer 1 Abs. 2 Satz 2, das Datum der Berichtspflicht auf den 30. September 1994 festzulegen. Im übrigen empfiehlt er einstimmig, den Antrag auf Drucksache 12/6748 unverändert anzunehmen.“

Der Unterausschuß hat einstimmig empfohlen, die Überschrift des Antrags auf Drucksache 12/6748 (neu) wie folgt zu fassen:

„Wiedergutmachung von NS-Unrecht“.

Der Innenausschuß ist in seiner 98. Sitzung am 25. Mai 1994 und 100. Sitzung am 15. Juni 1994 einstimmig den Empfehlungen des Unterausschusses gefolgt und hat im übrigen die unveränderte Annahme des Antrags empfohlen.